

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 30.05.2018
RICHTLINIE über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming	RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege
I. Präambel Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss 25. März 2015 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe gemäß § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII beschlossen. Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach § 27, Eingliederungshilfe nach § 35a oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) geleistet wird. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind.	Geltungsbereich Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 20.06.2018 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege beschlossen. Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes - Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder - Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege geleistet wird. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 und § 42a SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind.

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege

Mit den erhöhten materiellen Aufwendungen sind alle besonderen finanziellen Belastungen für das Kind/Jugendlichen abgegolten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für eine kostenintensive Diät, besondere Pflege- oder Hygienemittel, Fahrtkosten zu Therapeuten, Ärzten oder ähnliches, besonderer Betreuungsaufwand wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten. Wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen mehr als 150 €/Monat betragen, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 6 Monaten diese Mehraufwendungen abzurechnen. Hierzu sind geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme von Terminen, Rechnungen etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum einzureichen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat. Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet. Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pflegegeldes bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V. gestrichen		Mit den erhöhten materiellen Aufwendungen sind alle besonderen finanziellen Belastungen für das Kind/Jugendlichen abgegolten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für eine kostenintensive Diät, besondere Pflege- oder Hygienemittel, Fahrtkosten zu Therapeuten, Ärzten oder ähnliches, besonderer Betreuungsaufwand wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten. Wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen mehr als 150 €/Monat betragen, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 6 Monaten diese Mehraufwendungen abzurechnen. Hierzu sind geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme von Terminen, Rechnungen etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum einzureichen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat. Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet. Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pflegegeldes bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V. gestrichen	
1.2	Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege	1.2	Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege
Altersstufe	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf im Monat	Kosten der Erziehung bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
Kinder bis zum voll. 7. Lebensjahr	508,00 €	237,00 €	240,00 €
Kinder vom voll. 7. Lebensjahr bis zum voll. 14. Lebensjahr	589,00 €	237,00 €	240,00 €
Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr bis zum voll. 18. Lebensjahr	676,00 €	237,00 €	240,00 €
über 18 Jahr	676,00 €	237,00 €	240,00 €

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege

Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden. Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles. Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler und Schülerinnen, die in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.	Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden. Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles. Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite SchülerInnen und Schöler, die in Pflegefamilien nach § 33 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
k) Lernmittel Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind. Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.	k) Lernmittel und Schulbedarf Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind. Für den Schulbedarf wird schul- und berufsschulpflichtigen junge Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweis) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Pauschalbetrag ist unter Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zu beantragen.
l) Sonstiges Kosten für Passbilder, Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.	l) Sonstiges Kosten für Passbilder, Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.
m) Verselbständigung Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff.	m) Verselbständigung Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff.

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Pflegerpersonen/ Pflegestelle/ FBB	Beitrag Alterssicherung (pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	monatlich	ja
	Beitrag Unfallversicherung (je betreuendem Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	jährlich	ja
	Erstausrüstung bei Neuaufnahme	max. 500 €	einmalig	ja
	Ersatzausrüstung	max. 300 €	Einmalig	ja
Pflegekind	Besonderheiten im Einzelfall (siehe unter I. Allgemeines, 1. Absatz)	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
	Besondere Anlässe			
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	Zum Anlass	nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja
	Bekleidung (lfd. Bedarf)	im Pflegegeld enthalten		
	Erstausrüstung (Neuaufnahme)	max. 200 €	einmalig	ja
	Berufsausbildung	max. 150 €	einmalig	ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	nach Bedarf	ja
	Fahrzeuge	Fahrrad incl. Helm max. 200 € Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja
	Führerschein	Führerschein Moped/Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja
	Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	bis 24 Fahrten im Jahr	nur Nachweis
		über 24 Fahrten im Jahr	lt. Hilfeplan	ja
	Ferien- Urlaubsmaßnahmen	pauschal 200 €	jährlich zum Juli	nein
	Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrt bis 200 €	jährlich	ja
		eintägige Schulfahrten 100 % der tatsächlichen Kosten, mehrtägige Schulfahrten 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja
	Lernförderung	bis zu 3 Schulstunden à 45 min pro Woche, 10 - 15 € pro Schulstunde	monatlich	ja
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja
	Schwangerschaft und Geburt			
	Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja
	Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig	ja
	Erstausrüstung nach der Geburt	230 €	einmalig	ja
	Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunde, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass)	max. 50 €	einmalig	ja
	Verselbstständigung	max. 1.023 €	einmalig	ja
	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja